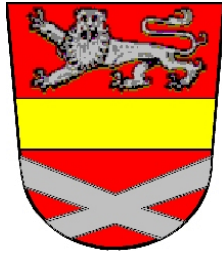


Gemeinde Burgoberbach



Hygienekonzept

zur Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und Bürgerversammlungen in der Schulturnhalle der Gemeinde Burgoberbach

Vorbemerkung:

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 05.07.2021 i. V. m. der dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind die Gemeinden bei der Durchführung von Gemeinderatssitzungen und Bürgerversammlungen angehalten ein standort- und veranstaltungsartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen zu erstellen.

Die Gemeinde Burgoberbach legt in diesem Hygienekonzept für die Durchführung der Gemeinderatssitzungen und Bürgerversammlungen folgende zwingend zu beachtende Regelungen fest:

1. Die Gemeinderatssitzungen und Bürgerversammlungen der Gemeinde Burgoberbach werden zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen allen Personen, welche nicht demselben Haushalt angehören, in der Turnhalle der Albrecht-von-Eyb Grundschule Burgoberbach durchgeführt. Andere kommunale Räume (insbesondere der Sitzungssaal im Rathaus der Gemeinde Burgoberbach) sind aufgrund der Raumgrößen nicht geeignet.
2. Im gesamten Turnhallengebäude, einschließlich Sanitäranlagen und Gängen sowie beim Betreten und Verlassen der Turnhalle ist der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen allen Personen, welche nicht demselben Haushalt angehören, einzuhalten. Dies gilt auch für sämtliche Wartebereiche vor und innerhalb des Turnhallengebäudes.
3. Für die Gemeinderatsmitglieder, den Bürgermeister, die Verwaltungsmitarbeiter und die Presse werden Sitzplätze mit Tischen in einem Abstand von mindestens 1,5 Metern

aufgestellt. Für die Bürger werden Stühle einzeln in einem Abstand von 1,5 Metern als Sitzgelegenheit aufgestellt. Für Personengruppen eines Haushalts kann die Bestuhlung im Bedarfsfall ohne die Einhaltung dieses Abstands erfolgen. Alle Besucher sind verpflichtet unverzüglich nach Betreten der Turnhalle einen Sitzplatz aufzusuchen und dort für die Dauer der Veranstaltung Platz zu nehmen. Der Platz darf nur Einzeln und nur in begründeten Fällen (z. B. Gang zum WC) verlassen werden.

Stehplätze sind nicht vorgesehen.

4. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Besuchern zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) der Anwesenden und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird vom Verwaltungspersonal so aufbewahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

Hierzu muss von jedem Besucher einer Gemeinderatssitzung oder einer Bürgerversammlung ein von der Gemeinde zur Verfügung gestellter Besucherbogen ausgefüllt und unterschrieben beim Einlass abgegeben werden.

5. Folgende Personen sind von der Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und Bürgerversammlungen ausgeschlossen und dürfen die Turnhalle nicht betreten:
 - Personen die mit dem Corona-Virus infiziert sind.
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19 Fällen in den letzten 14 Tagen.
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.
 - Personen die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
 - Sollten Nutzer der Turnhalle während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend und ohne Aufforderung die Turnhalle zu verlassen.
6. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl ergibt sich aus der Gebäudefläche unter Berücksichtigung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zum nächsten Sitzplatz. Im Bedarfsfall werden Bürgerversammlungen zur Sicherstellung der Einhaltung der maximalen Teilnehmerzahl in mehreren Terminen durchgeführt.
7. Wird der Inzidenzwert von 50 überschritten, so ist von jedem Besucher eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen oder vor Veranstaltungsbeginn ein Selbsttest vor Ort durchzuführen. Die Selbsttest werden von der Gemeinde Burgoberbach zur Verfügung gestellt und die Durchführung durch das Gemeindepersonal beaufsichtigt. Davon ausgenommen sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

8. Wird der Inzidenzwert von 50 nicht überschritten so entfällt die Testpflicht.
9. Jeder Teilnehmer einer Bürgerversammlung ist verpflichtet sich rechtzeitig vorher bei der Gemeindeverwaltung (schriftlich, telefonisch oder auf dem elektronischen Weg) anzumelden. Ohne vorherige Anmeldung ist eine Teilnahme an den Bürgerversammlungen ausgeschlossen.
10. Besucher, die sich an die vorgegebenen Regeln nicht halten werden konsequent im Rahmen des Hausrechts der Sitzung bzw. Versammlung verwiesen.
11. Die Besucher haben grundsätzlich eigene Stifte mitzubringen und zu verwenden.
12. Die Ausschlusskriterien (siehe Nrn. 5., 6, 9 und 10.) und die Benutzungspflicht eigener Stifte (siehe Nr. 11) werden den Bürgern durch einen Anschlag auf den Gemeindetafeln bekannt gegeben.
13. Die Anzahl der Gemeinderatssitzungen und der Bürgerversammlungen wird auf das zwingend notwendige Maß eingeschränkt. Es ist maximal eine Sitzung bzw. Versammlung an einem Tag möglich.
14. Alle anwesenden Personen haben ab Betreten, bis zum Verlassen der Turnhalle, sowie bei der Nutzung aller Nebenräume, wie der Umkleiden und WC-Anlagen, durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen.

Ausgenommen davon ist der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Vertreter der Verwaltung soweit sich diese an ihrem Sitzplatz befinden.

Ferner kann die FFP2-Maske für Redebeiträge von jedem Besucher abgenommen werden. Redebeiträge sind nur vom Sitzplatz und nur einzeln zulässig, da nur hierdurch der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
15. Soweit möglich und zweckdienlich, werden transparente Scheiben verwendet.
16. Eine Bewirtung während der Sitzungen bzw. Versammlungen ist ausgeschlossen.
17. Am Eingang, Ausgang und in der Turnhalle werden Aushänge mit den Verhaltensregeln zum Schutz vor Infektionskrankheiten nach den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts für Jedermann gut sichtbar angebracht.
18. Im Eingangsbereich wird ein Desinfektionsspender angebracht. Jeder Besucher/in hat sich vor dem Einlass die Hände zu desinfizieren.
19. Der Ein- und Ausgang wird getrennt, die Bewegungsrichtung vorgegeben und die einzuhaltenden Abstände im Zugangs- und Wartebereich gekennzeichnet.
20. Während den Sitzungen bzw. Versammlungen wird der Schulhausmeister für einen dauerhaften Frischluftaustausch durch das Öffnen der Fenster sorgen. Soweit dies witterungsbedingt möglich ist, werden alle vorhandenen Türen und Fenster offengehalten. Zumindest findet alle 20 Minuten eine Stoßlüftung von 3 bis 5 Minuten statt. Dabei werden sämtliche Türen (einschließlich Notausgang) geöffnet.

Ferner werden durch den Schulhausmeister alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, genutzt.

Die vorhandene Lüftungsanlage wird mit einem 100 % Außenluftanteil und einer Luftwechselrate von 800 m³/h während der gesamten Sitzungsdauer betrieben. Den Betrieb überwacht der Schulhausmeister.

21. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Gemeinde stellt in den Sanitärräumen ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit.
22. Die Nutzung der WC-Anlagen ist nur einzeln möglich. Der jeweilige Nutzer hat die WC-Anlage nach Gebrauch mit dem dafür vorgesehenen Flächendesinfektionsmittel und Einwegtüchern abzuwischen.

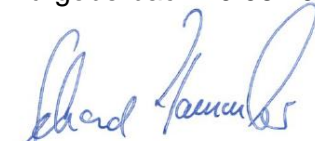
Zudem werden die genutzten WC-Anlagen nach Beendigung jeder Sitzung bzw. Versammlung durch den Schulhausmeister bzw. das Reinigungspersonal zusätzlich desinfiziert.

23. Mehrfach genutzte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden regelmäßig vor und nach jeder Veranstaltung durch den Schulhausmeister bzw. die Reinigungskräfte desinfiziert. Die Desinfektion der Stifte wird durch die ausgebende Person nach jedem Gebrauch vorgenommen.
24. Die Gemeinde Burgoberbach ist jederzeit berechtigt weitere Anforderungen an die Nutzung zu stellen und bei begründetem Anlass Sitzungen und Bürgerversammlungen abzusagen.

Geltungsdauer

1. Dieses Hygienekonzept tritt ab 10.06.2021 bis auf weiteres in Kraft.
2. Änderungen im Hygienekonzept, die sich durch zukünftige Beschlüsse der Staatsregierung ergeben, werden rechtzeitig vorgenommen und umgesetzt.

Burgoberbach 10.06.2021



Gerhard Rammler
1. Bürgermeister